

Landesarbeitsgericht München



2 Ta 148/14

25 Ca 3495/14
(ArbG München)

In Sachen

_____ A.
A-Straße, A-Stadt

- Kläger und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte B. und Koll.
B-Straße, A-Stadt

_____ gegen

Firma C.

C-Straße, C-Stadt

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Firma D.
D-Straße, D-Stadt

erlässt das Landesarbeitsgericht München durch den Vorsitzenden der Kammer 2, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Waitz, ohne mündliche Verhandlung am 09. Juli 2014 folgenden

Beschluss:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts München vom 28.04.2014 – 25 Ca 3495/14 – wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Am 24.03.2014 erhob der Kläger, vertreten durch seinen Prozessbevollmächtigten, eine Klage auf Zahlung von € 400,- netto Lohn sowie € 83,54 vorgerichtliche Anwaltskosten. Außerdem stellte er einen Antrag auf „Verfahrenskostenhilfe“. Im Gütetermin vom 15.04.2014 nahm der Kläger den Prozesskostenhilfeantrag bezüglich des Antrags auf Erstattung vorgerichtlicher Anwaltskosten zurück. Dann schlossen die Parteien einen Vergleich, dessen Gegenstandswert vom Arbeitsgericht auf € 1.151,43 festgesetzt wurde.

Mit Beschluss vom 23.04.2014 hat das Arbeitsgericht dem Kläger für seinen Klageantrag 1 (Zahlung von € 400,- netto) Prozesskostenhilfe bewilligt und seinen Prozessbevollmächtigten beigeordnet.

Nachdem der Klägervertreter am 23.04.2014 den Antrag auf Erstreckung der Prozesskostenhilfe auf den Vergleichsmehrwert „nachgeholt“ hatte, hat das Arbeitsgericht mit Beschluss vom 28.04.2014 den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für den Vergleichsmehrwert mit der Begründung zurückgewiesen, der Antrag sei nicht rechtzeitig, sondern erst nach Beendigung der Instanz gestellt worden.

Gegen diesen, dem Klägervertreter am 29.04.2014 zugestellten Beschluss richtet sich die sofortige Beschwerde des Klägers vom 29.04.2014, der das Arbeitsgericht nicht abgeholfen hat.

II.

Die zulässige sofortige Beschwerde des Klägers ist unbegründet, weil das Arbeitsgericht zu Recht angenommen hat, dass vor Beendigung der Instanz kein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für den Vergleich gestellt war.

Nach § 114 Abs. 1 ZPO erhält eine bedürftige Partei unter bestimmten Voraussetzungen „auf Antrag“ Prozesskostenhilfe. Eine Gewährung von Prozesskostenhilfe von Amts wegen scheidet ebenso aus, wie eine Bewilligung aufgrund eines erst nach Beendigung der Instanz gestellten Antrags.

Nach § 114 ZPO wird der mittellosen Partei Prozesskostenhilfe nur für eine beabsichtigte Rechtsverfolgung oder –verteidigung bewilligt. Der mittellosen Partei sollen die Prozesshandlungen ermöglicht werden, die für sie mit Kosten verbunden sind. Hat jedoch die Partei – bzw. deren Prozessbevollmächtigter – die aus ihrer Sicht notwendigen Prozesshandlungen schon vor der ordnungsgemäßen Beantragung der Prozesskostenhilfe vorgenommen, so hängen diese Prozesshandlungen nicht mehr davon ab, dass die Partei zuvor die entsprechenden Kosten deckt. Vielmehr geht es dann nur noch darum, einem Prozessbevollmächtigten durch nachträgliche Bewilligung von Prozesskostenhilfe einen Zahlungsanspruch gegen die Staatskasse zu verschaffen. Wegen des Zwecks der Prozesskostenhilfe ist daher eine solche nachträgliche Bewilligung nach Instanzende nur in Ausnahmefällen möglich. Eine nachträgliche Bewilligung kommt insbesondere in Betracht, wenn das Gericht zuvor über den Antrag hätte positiv entscheiden können oder wenn das Gericht eine Frist zur Nachreichung der fehlenden Unterlagen und Belege gesetzt hat (BAG vom 3.12.2003 – 2 AZB 19/03 – MDR 2004, 415).

Damit scheidet eine Bewilligung von Prozesskostenhilfe für den Vergleichsmehrwert aufgrund des Antrags vom 23.04.2014 aus. Dieser Antrag wurde nämlich erst nach dem Abschluss des Verfahrens durch den Vergleich vom 15.04.2014 gestellt.

Es kann auch nicht angenommen werden, bei Abschluss des Vergleichs habe ein konkludenter Antrag vorgelegen, die Prozesskostenhilfe und Anwaltsbeordnung auf den Vergleich zu erstrecken. Es wird zwar teilweise die Auffassung vertreten, ein Prozesskostenhilfeantrag erfasse alle bis zum Zeitpunkt der Entscheidung anhängigen Streitgegenstände sowie einen Mehrvergleich, solange über den Prozesskostenhilfeantrag noch nicht entschieden ist (LAG Hamm vom 10.02.2014 – 14 Ta 310/13 – Juris; ähnlich BAG vom 30.04.2014 – 10 AZB 13/14 – Juris und LAG München vom 15.03.2013 – 10 Ta 50/13 – Juris).

Dieser Auffassung kann aus folgenden Gründen nicht gefolgt werden (ähnlich LAG Düsseldorf vom 12.01.2010 – 3 Ta 581/09 – Juris und Hessisches Landesarbeitsgericht vom 01.08.2006 – 19 Ta 373/06 – Juris).

Auch wenn man annimmt, eine stillschweigende Antragstellung sei möglich und mit dem in dem §§ 114, 115 und 117 ZPO geregelten Prozesskostenhilfverfahren vereinbar, liegt ein stillschweigender Antrag jedenfalls nur dann vor, wenn sich der Wille der Parteien zur Stellung eines Antrags aus den Umständen ergibt. Dagegen kann nicht unterstellt werden, ein solcher Wille liege regelmäßig vor, wenn die Klage nach Stellung des Prozesskostenhilfeantrags erweitert, eine Widerklage erhoben oder ein Mehrvergleich geschlossen wird. Eine solche Unterstellung lässt sich mit den in § 114 ZPO geregelten Bewilligungsvoraussetzungen nicht vereinbaren. Danach erhält die Partei nur dann Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Eine Partei, die Prozesskostenhilfe beantragt, muss bei Antragstellung prüfen, ob diese Bewilligungsvoraussetzungen vorliegen. Bei dem hier vorliegenden Abschluss eines Mehrvergleichs kann der Antragsteller bei Einreichung seines schriftlichen Prozesskostenhilfeantrags noch gar nicht geprüft haben, ob bezüglich der Gegenstände des Mehrvergleichs die Bewilligungsvoraussetzungen vorliegen.

Ein Prozesskostenhilfeantrag kann regelmäßig nicht dahingehend ausgelegt werden, er erfasse später anhängig gewordene Streitgegenstände oder einen Mehrvergleich. Der Antrag ist eine Prozesshandlung, der – ähnlich wie Willenserklärungen – bezogen auf den Zeitpunkt auszulegen ist, zu dem er wirksam wird, also bei Gericht eingeht. In diesem maßgeblichen Zeitpunkt gibt es aber regelmäßig keine Anhaltspunkte für den Willen, Prozesskostenhilfe für später anhängig werdende Streitgegenstände oder einen Mehrvergleich zu beantragen, denn sie sind noch gar nicht absehbar. Schließlich kann das Gericht bei Abschluss eines Vergleichs häufig nur schwer oder gar nicht feststellen, ob durch Regelungen, die nicht streitgegenständliche Fragen betreffen, wirklich ein Streit der Parteien beseitigt wird und deshalb die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nötig ist. Nur dann, wenn beim Abschluss eines Mehrvergleichs entweder ausdrücklich eine Erstreckung auf den Vergleich beantragt wird oder klar erkennbare Umstände vorliegen, aus denen sich der Wille zur Erweiterung des Antrags ergibt, wird dem Gericht die Prüfung ermöglicht, ob die Bewilligungsvoraussetzungen vorliegen.

Ein anderes Ergebnis lässt sich nicht damit begründen, gerade im arbeitsgerichtlichen Verfahren sei bei der Auslegung von Prozessklärungen ein großzügiger Maßstab anzulegen (so LAG Hamm aaO Rn 11). Auch die Auslegung von Klageanträgen setzt voraus, dass der Wille der Parteien erkennbar ist. Z.B. kann ein Antrag auf Lohnzahlung für bestimmte Monate nicht dahingehend ausgelegt werden, dass er auch weitere Monate, die nach der Antragstellung verstrichen sind, erfasst.

Schließlich besteht keine Notwendigkeit, ohne konkrete Anhaltspunkte auf den Willen der antragstellenden Partei einen stillschweigenden Antrag anzunehmen, denn die Partei bzw. ihr Prozessbevollmächtigter kann ohne Weiteres ihren Willen gegenüber dem Gericht zum Ausdruck bringen. Auch wenn der Anspruch auf Prozesskostenhilfe nach Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. dem Rechtsstreitsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG geboten ist, ist es nicht Zweck der Prozesskostenhilfe, Nachlässigkeiten der Partei bzw. ihres Prozessbevollmächtigten auszugleichen.

Hier kommt hinzu, dass es sogar einen Anhaltspunkt dafür gibt, dass der Kläger hinsichtlich des Mehrvergleichs keine Prozesskostenhilfe begehrte. Der Klägervertreter nahm nämlich im Gütetermin vor dem Abschluss des Vergleichs den Prozesskostenhilfeantrag teilweise zurück. Obwohl der Prozesskostenhilfeantrag damit Gegenstand der Verhandlung war, gab es keine Erklärung zur Prozesskostenhilfe in Verbindung mit dem dann abgeschlossenen Vergleich. Die teilweise Rücknahme des Antrags ist vor diesem Hintergrund so zu verstehen, dass nur über den nach Rücknahme noch verbleibenden Antrag zu entscheiden ist.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

IV.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar, denn ein Grund für die Zulassung der Rechtsbeschwerde (§ 78 Satz 2 i.V.m. § 72 Abs. 2 ArbGG) liegt nicht vor. Diese Entscheidung weicht zwar – wie ausgeführt – in einer Rechtsfrage von Entscheidungen anderer Gerichte ab. Sie beruht aber aus dem unter II. am Ende angesprochenen Grund letztlich nicht auf dieser Abweichung.

Waitz
Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht